Jean A. G. Jüngen

Ordnung schaffen im Chaos

Anspruch und Wirklichkeit der Amsterdamer Strafjustiz im *Goldenen Zeitalter*

Einleitung

Die Anwendung des Strafrechts im Amsterdam des 17. Jahrhunderts war im Grunde ein Kampf zwischen einheimischen Eliten und Migranten der ersten und zweiten Generation. Angesichts der hohen Zuwanderungszahlen eine leicht nachvollziehbare Situation. Darüber hinaus bekamen auch in der damaligen Zeit vorzugsweise die am wenigsten Etablierten die volle Härte des Strafrechts zu spüren: also Menschen, die nicht über Kenntnisse, Mittel und Beziehungen verfügten, um einer streng formellen Behandlung zu entgehen. Die städtische Strafgerichtsbarkeit gibt uns daher gleichzeitig Auskunft über die Ausländerpolitik, die in dieser Zeit praktiziert wurde.

Wegen der Verknüpfung dieser beiden Bereiche ist es nicht unproblematisch, über Verbrechen und Strafe im „Goldenen Zeitalter" Amsterdams zu schreiben. Denn auch heute hat die Stadt mit einem Bevölkerungswachstum zu kämpfen, das vollständig der Migration zuzuschreiben ist; auch bei den Gefängnisinsassen handelt es sich meistens um Zuwanderer.[1] Das juristisch-polizeiliche System reagiert in der Öffentlichkeit auf diese Entwicklung dadurch, daß es Strafformen vorschlägt, die normalerweise nicht zur Diskussion stünden.[2]

Angesichts dieser Verhältnisse stehen die Historiker vor einem vertrackten Dilemma. Das bloße Publizieren der historischen Realität trägt dazu bei, daß Böswillige mit der Kriminalisierung der heutigen Migrantenbevölkerung fortfahren können; will man dies vermeiden durch Schönfärberei, werden dem mündigen Bürger wichtige Informationen vorenthalten. Der Historiker wird zum Zensor. Die historische Selbstzensur ist in der Amsterdamer Geschichtsschreibung ein bekanntes Phänomen. Es beruht nicht allein auf philanthropischen, sondern auch auf wirtschaftlichen Motiven. Die Verknüpfung dieser beiden Triebfedern kann man gut anhand von Termini wie „Gastfreundschaft", „Humanität" und „Toleranz" be-

obachten. Die Stadt genießt auf diesen Gebieten einen anerkannten Ruf. Dieser wurde während der letzten zwei Jahrzehnte jedoch zu einer wahren „Stadtideologie" ausgebaut, die inzwischen nicht nur alle Amsterdamer Bürger, sondern auch einen Großteil der übrigen Welt erreicht hat. Der Verweis auf die Geschichte ist ein wichtiger Teil dieser Propagandaoffensive. So sind einige Stereotypen in die Welt gesetzt worden, beispielsweise die Auffassung, das frühmoderne Amsterdam sei „auch schon" ein gastfreier Ort für Fremde gewesen. Zugleich soll die Stadt – u. a. aufgrund der Errichtung des Zuchthauses „*Rasphuis*" – die Heimat einer für die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts humanen Strafjustiz gewesen sein. Beide Aspekte werden in diesem Artikel behandelt. Zunächst steht die Gastfreundschaft im Mittelpunkt.

„In deutschen Gegenden war der Fremde selten das, was er in der griechischen Antike war: ein Gast, wie er es in den großen Handelsstädten des Westens war, in Antwerpen, Amsterdam, Brugge, Gent und vielleicht auch in den deutschen Hansestädten." Diese für die Deutschen negative Schilderung von Christa Dericum[3] wäre von den Regenten Amsterdams im 17. Jahrhundert zweifellos als Kompliment aufgefaßt worden. Sie waren an schmeichelhafte Texte gewöhnt, in denen für gewöhnlich nicht nur Begriffe wie Ordnung, Recht, Wohlstand, Frieden, Freiheit und Eintracht, sondern auch der Terminus „Gastfreundschaft" gegenüber Fremden auftauchten. „Uitheemschen gunt hy plaets, en welkomtze uit ontfarmen" („Die Stadt gewährt den Fremden Unterkunft und erbarmt sich ihrer.") dichtete Joost van den Vondel im Jahre 1655 in seinem *Inwydinge van ‚t Stadhuis t' Amsterdam*.[4]

Daß solch freundliche Worte nicht mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit übereinstimmten, war den Regenten selbstverständlich bekannt. Doch wenn Festreden gehalten wurden, war die Wirklichkeit nicht gefragt. Die Machthaber genossen es, sich als gute Nachfolger der römischen und griechischen Leitbilder zu präsentieren – die Lobpreisungen waren dem klassischen Ideengut entliehen. Wie alle Emporkömmlinge in einer *Boomtown* gierten die Regenten geradezu nach Anerkennung. Ein Platz in der europäischen Verwaltungstradition war gleichbedeutend mit einem Platz in der europäischen Kulturgeschichte: eine heißbegehrte Qualifikation für eine noch schwankende Elite. Zurück zur Verknüpfung Fremder-Gast. Im eigentlichen Sinne hat es diese Verbindung nie in Amsterdam gegeben. Die Regenten, Kaufleute und Patrizier nahmen lediglich zwei „Arten" von Fremden wahr: den Durchschnittstypen, in dem sie einen potentiellen Tagelöhner, Söldner, Handwerker oder Kriminellen sahen, und den vermögenden Fremden, der im Prinzip ein neuer Geschäftspartner

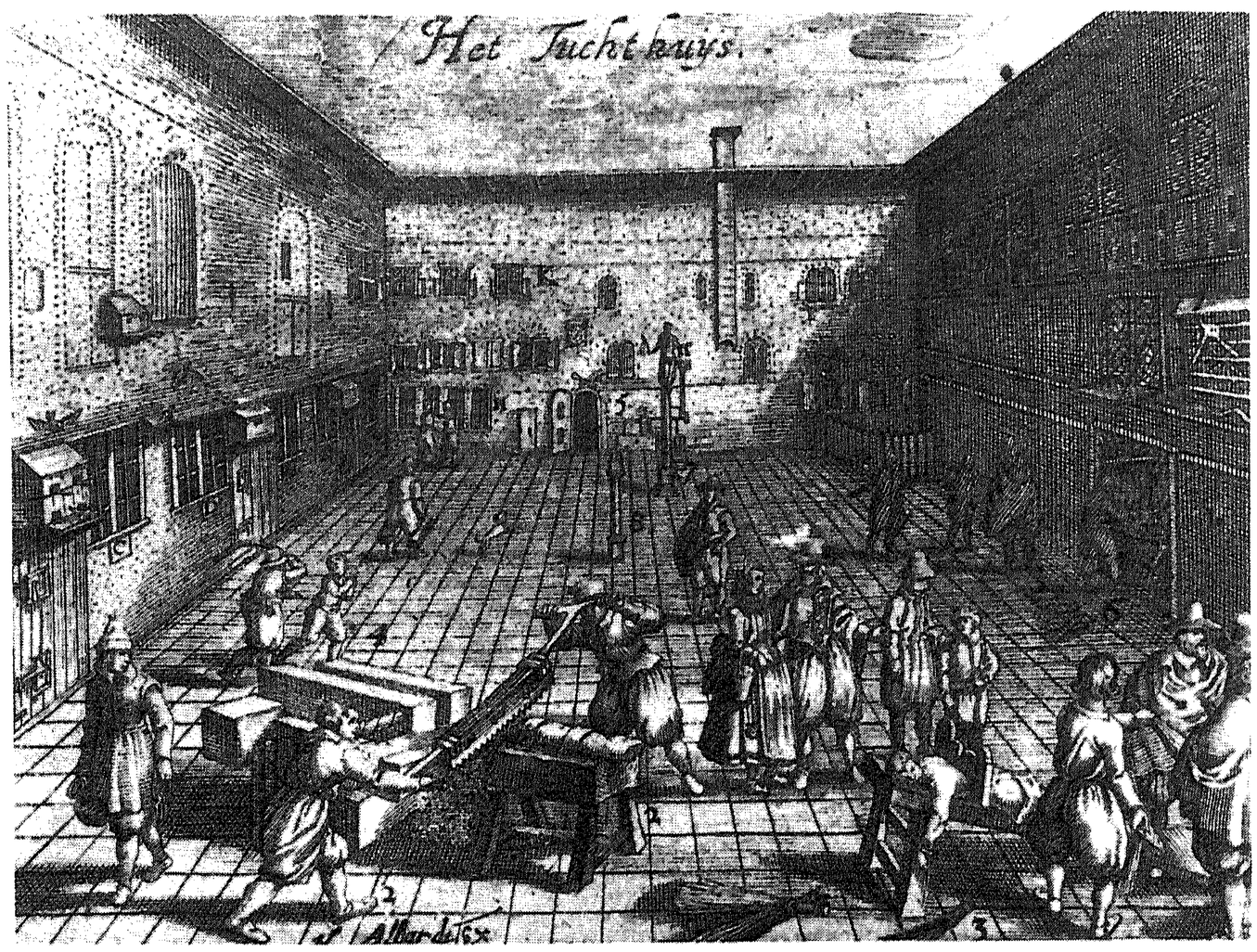

Das Rasphuis

Ausschnitt aus einem Gemälde von Bartholomeus van der Helst (1650), auf dem eine Regentin sowie ein Regent des Spinhuis zu sehen sind

war. Und damit war die Sache erledigt. Im klassischen Athen legte man übrigens eine ähnliche Einstellung an den Tag. Auch dort waren die Bürger hauptsächlich an guten Geschäften interessiert. Lästige Fragen, die aufgrund gegensätzlicher Meinungen oder Loyalitäten leicht zu Feindschaften führen konnten, stellte man lieber erst gar nicht. Die Gastfreundschaft im Amsterdam des 17. Jahrhunderts hatte nichts mit grundsätzlicher Menschenliebe, uralten Traditionen oder religiösen Pflichten zu tun. Wie auch in Athen drehte sich alles um das *do ut des-Prinzip*. Man verschaffte sich Vorteile, indem man Zuwanderer nicht a priori abwies. Die Idealisierung dieser banalen Form der Weltoffenheit ist jedoch, vor allem im kontinentalen Europa, noch immer Gemeingut. Man könnte es auch so ausdrücken: Das geographische Zentrum betrachtet den nordwestlichen Städtegürtel nach wie vor aus einem „naiven Blickwinkel". Die Konservativen sprechen ihre Bannflüche aus, die Progressiven und Romantiker jubeln.[5]

Das Amsterdam des „Goldenen Zeitalters" läßt erkennen, wie eine geschäftsorientierte, ausbeuterische Verwaltungselite nolens volens eine Gesellschaft schuf, die von persönlicher Freiheit, politischer und religiöser Toleranz und einer gemäßigten, um nicht zu sagen permissiven Politik der Regenten bezüglich Recht und Ordnung geprägt war. Den traditionellen Prätentionen der Obrigkeit kam in dieser Gesellschaft nur wenig Bedeutung zu. Es kam darauf an, sich seiner Möglichkeiten und Beschränkungen klar und deutlich bewußt zu sein und dementsprechend pragmatisch zu reagieren. Vor allem die Beschränkungen der Herrschenden waren im 17. Jahrhundert zahlreich. Wenn die Regenten sich auch an Festtagen mit Gelegenheitspoesie feiern ließen, mußten sie doch an den Werktagen alle Kräfte aufbieten, um ihre Stadt noch einigermaßen unter Kontrolle zu halten.[6] So praktizierten sie eine Überlebensstrategie, die darin bestand, sich den Verhältnissen anzupassen und sich im richtigen Augenblick von Prinzipien zu trennen.[7]

Die Grenzen der Gesetzesanwendung

Auch die Amsterdamer Strafjustiz ist von der Konfrontation zwischen Anspruch und Wirklichkeit geprägt. Die Prätentionen sind in den Texten der Urteile, die im Gemeindearchiv aufbewahrt werden, nachzulesen.[8] Die Ziele, die laut Schultheiß, Schöffen und Bürgermeistern zu verfolgen waren, bestanden – wie nicht anders zu erwarten – darin, Rache im Namen der Gemeinschaft zu nehmen, das verletzte Recht wiederherzustellen und die Kriminalität auszurotten. Doch das war noch nicht alles. In

den Urteilssprüchen ist immer wieder von Delikten die Rede, die „in einer Stadt, wo Justiz und eine gute Polizei herrschen“ nicht toleriert werden können, sondern bestraft werden müssen. Hier wird in aller Deutlichkeit auf das Ideal einer aktiven Regierung, die für eine geordnete Gesellschaft bürgt, verwiesen.

Ferner bestanden auch keine Zweifel darüber, *wem* die Rechtsprechung oblag. Vor 1578 wurde das Recht von der „Koninklijke Majesteit, onze Genadige Heer“ gesetzt, die lokale Privilegien anerkennen mußte. Nach der Unabhängigkeit von Spanien (Alteratie) übernahm die über viel weniger Prestige verfügende Grafschaft Holland die Position des Souveräns, überließ die Gerichtsbarkeit jedoch nahezu vollständig der Stadt selbst. Diese innerhalb des städtischen Rechtsgebiets wirksame „höhere und gewöhnliche Ebene der Jurisdiktion“ hatte im Strafrecht zur Folge, daß ein Verurteilter im Prinzip nicht mehr bei einer höheren Gerichtsinstanz Berufung einlegen konnte. Der Gerichtshof von Holland wurde nur in speziellen Fällen angerufen.

Die Schöffen konnten sich daher zwar nicht über einen Mangel an Kompetenzen beklagen, gaben sich jedoch über ihre Wirksamkeit im Bereich der Ermittlung und Verfolgung keinerlei Ilusionen hin. Sie verwendeten kaum Geld für den Aufbau eines Polizeiapparates. Der Schultheiß konnte zwar über „Diener“ und Stadtwächter verfügen, doch dieses Aufsichtspersonal tauchte selbst viel zu häufig in den Strafregistern auf, als daß man es besonders ernst hätte nehmen können. Es bestand allerdings ein geregelter Kontakt der Magistrate untereinander, um flüchtige Delinquenten aufzuspüren. Doch auch hier kann von großartigen Erfolgen keine Rede sein. Zahlenmaterial über das Amsterdam des 16. Jahrhunderts belegt, daß in rund neunzig Prozent der Tötungsdelikte die Täter zwar identifiziert wurden, daß aber ein ebenso hoher Prozentsatz entkam. Nichts deutet darauf hin, daß im 17. Jahrhundert Schwerverbrecher – schließt man eine Abweichung von etwa sechs, sieben Prozent mit ein – mit größerem Erfolg gejagt wurden.[9]

Darum ist es umso auffälliger, daß die Gewaltdelikte in diesem Jahrhundert stark rückläufig waren. Üblicherweise mißt man den Grad der Kriminalität an der durchschnittlichen Zahl der Opfer pro Jahr, umgerechnet auf je 100 000 Einwohner. Archivforschungen haben ergeben, daß wir diese Quote für das Amsterdam um 1450 auf mindestens 47, für die Jahre um 1550 auf 28 und für den Zeitraum um 1600 auf 20 veranschlagen müssen. Am Ende des 17. Jahrhunderts liegt die Quote sogar bei 10.[10] Entgegen den Erwartungen führte der Einwohnerzuwachs der Stadt nach 1585 nicht zu einer relativen Zunahme der Gewalt. Trotz eines aus unserer Sicht mangelhaften Polizeiapparates und einer uneffizienten Strafjustiz befand sich

die Gesellschaft im Amsterdam des „Goldenen Zeitalters" in einem fortschreitenden Prozeß der Befriedung. Die Ursache dafür dürfen wir nicht nur darin sehen, daß die „heiklen Zeiten" des 16. Jahrhunderts vorbei waren. Die professionellere Organisation des Behördenapparates und das jahrzehntelange wirtschaftliche Wachstum haben ebenfalls eine Rolle gespielt. Die Befriedung resultierte auch aus wachsendem Vertrauen der gesellschaftlichen Kräfte zueinander. Ein Amsterdamer war um 1650 von seiner mentalen Verfassung her nicht mehr das Pulverfaß, das er ein Jahrhundert zuvor noch gewesen war. Auf der anderen Seite zeigte sich der Behördenapparat bei der Anwendung von Disziplinar- und Abschreckungsmethoden zurückhaltender. Dies war angesichts abnehmender Bedrohung und zunehmender Entspannung in der Gesellschaft auch angebracht. Man konnte die Zügel ruhig ein wenig lockerer lassen.

An einem Delikt wie „Straßenprügelei" ist die Verschiebung der Relationen deutlich zu beobachten. Im 17. Jahrhundert kam der Großteil der arrestierten Raufbolde mit einer Verwarnung und einer Strafpredigt davon. Im Amsterdam des Jahres 1540 hatten heranwachsende Jungen, die sich auf offener Straße prügelten, noch beinahe mit der Todesstrafe zu rechnen. Ihr Verhalten hatte nach Auffassung des Schultheiß' den Stadtfrieden geschändet, der um 1540 noch nicht ganz gefestigt war. Das noch schwache Gewaltmonopol war herausgefordert, und die Obrigkeit handelte unerbittlich. Im 17. Jahrhundert hatte sich das Blatt gewendet. Straßenprügeleien wurden nicht mehr als Bedrohung für die Integrität der gesamten Stadtgesellschaft, sondern nur noch als Belästigung empfunden. Das soll nicht heißen, daß es im 17. Jahrhundert auf den Straßen Amsterdams beschaulich zugegangen wäre. Da jedermann bewaffnet war – sogar Kinder trugen üblicherweise ein Messer bei sich –, blieb es auch weiterhin gefährlich und unerfreulich in der Stadt, und dagegen konnte man kaum etwas unternehmen: Prügeleien, Trunkenheit, „auffälliges Verhalten", unangenehmes Auftreten von Prostituierten, exzessiver Lärm und Verschmutzung waren an der Tagesordnung. All diese „Delikte" werden in den Gerichtsarchiven eingehend behandelt. Doch Köpfe rollten deswegen nicht mehr.

Noch zwei weitere Beispiele belegen die abnehmende Strenge der Rechtsprechung. Unter bestimmten Umständen konnte der Schultheiß mit dem Beschuldigten zu einer finanziellen Einigung kommen. Diese Handlungsweise wurde *compositie* genannt. Offiziell konnte diese Art der Einigung nur vor Eröffnung des Prozesses erfolgen und beschränkte sich auf Delikte, für die man in der Regel keine Körperstrafe bekam. Es gibt allerdings Hinweise darauf, daß der Schultheiß und die Schöffen die juristischen Kriterien sehr großzügig bemaßen. Oft kam man auch dann noch zu einer fi-

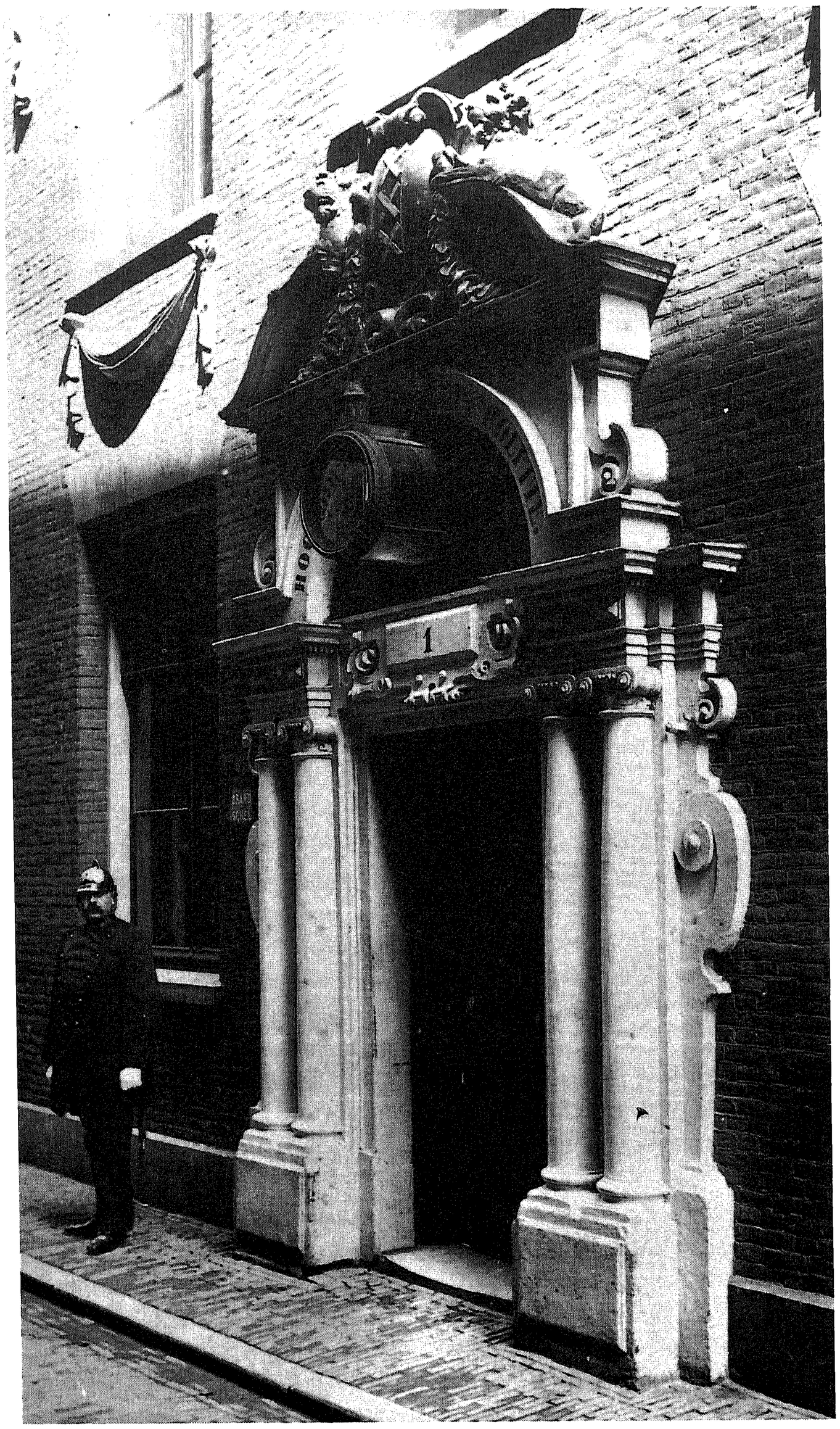

Das Eingangsportal zum Spinhuis

nanziellen Übereinkunft, wenn dies eigentlich nicht mehr möglich war: nach der Urteilsverkündung.[11]

Die Position des Schultheiß' bot sich für derartige „Geschäfte" geradezu an. Einerseits war er höchster Ermittlungsbeamter und Ankläger, andererseits aber daran interessiert, daß es nicht zu einem Prozeß kam, denn die Gelder, die er bei einer finanziellen Einigung erhielt, waren für ihn eine wichtige Einkommensquelle. Archivforschungen haben wiederholt bewiesen, daß die Gerichte im 17. Jahrhundert eher mit harten Strafen drohten, als diese auch tatsächlich zu verhängen. Die Kluft zwischen Theorie und Praxis war groß. Oftmals wurde diese Abneigung gegen harte Strafen öffentlich in den Urteilsverkündungen erläutert. So kann man z. B. lesen, daß ein Verurteilter nach dem geltenden Recht eigentlich die und die Strafe verdiente, daß aber die Richter „aus bestimmten Gründen" nicht die Strenge des Gesetzes anwenden wollten.

Erziehung und Überredung

Die bevorzugten Disziplinierungstechniken der Schöffen des 17. Jahrhunderts kann man am besten so umschreiben: „Lieber einen Umweg machen, als geradewegs zum Ziel eilen". Lieber keine öffentlichen Repressalien, sondern statt dessen Überredung in Wort, Schrift und Ritual, durch Kontrolle und Überwachung, durch das Hinlenken zum gewünschten Verhalten sowie durch Verhängung einer gemäßigten Strafe bei unerwünschtem Verhalten.

Abschrecken hingegen sollten die dramatischen öffentlichen Strafvollstreckungen auf dem Schafott vor dem Rathaus. Oft ist in den Urteilen zu lesen, daß eine Strafe „exemplarisch" verhängt wurde. Körperstrafen – Geißeln, Brandmarken, zur Schau-Stellen, Verstümmeln – und Todesstrafen waren nicht in erster Linie dazu bestimmt, das Recht wiederherzustellen oder sich Krimineller zu entledigen. Die Verurteilten standen sogar nicht einmal im Mittelpunkt: Die wichtigsten Anwesenden waren die Zuschauer, die mittels einer juristischen Show einen Teil ihrer gesellschaftlichen Erziehung bekamen. Ursache und Folge wurden ihnen wie ein Schauspiel präsentiert.[12]

Eine andere Form der Beeinflussung basierte auf einer wichtigen sozialökonomischen Realität: Der einzelne Mensch hatte in der vorindustriellen Gesellschaft ohne seine Mitmenschen kaum eine Überlebenschance. Menschen brauchten Hilfe und Beistand von den Gemeinschaften, denen sie angehörten. Die Position innerhalb einer Gemeinschaft konnte entscheidend für das physische Überleben sein. Wenn jemand aufgrund schlechten

Benehmens aus seiner Familie oder seinem Freundeskreis verstoßen wurde, kam dies einem Todesurteil gleich. Der Ausgestoßene war dann mehr oder weniger gezwungen zu vagabundieren, bekam ab und zu an den „Tischen der Armen" etwas zu essen oder versuchte sein Glück in einer anderen Stadt. Naheliegender war jedoch, daß man sein Überleben durch Stehlen sicherte, in die kriminelle Subkultur abrutschte und möglicherweise am Galgen oder im *Rasphuis* endete. Die Obrigkeit wußte sehr gut, daß jeder Angst vor dem Ausschluß aus der Gesellschaft hatte. Techniken, die an diese Angst anknüpften, waren auch innerhalb der Strafjustiz zu finden. Ein Beispiel dafür ist die „Bürgschaftsleistung". In Amsterdam war es unter bestimmten Umständen möglich, daß ein Straftäter aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, wenn er für die Zukunft Besserung gelobte und versprach, der Justiz jederzeit zur Verfügung zu stehen. Das bedeutete, daß er sich nach der ersten Aufforderung des Schultheiß' bei den Richtern melden mußte. Die Anforderungen an die Bürgen waren hoch. Beide mußten Einheimische von einwandfreiem Ruf sein, die einen ansehnlichen Teil ihres Besitzes, manchmal sogar ihren gesamten Besitz, zur Verfügung stellen mußten. Die Obrigkeit wollte einem Gesetzesbrecher, den sie in Haft genommen hatte, nur dann trauen, wenn er beweisen konnte, daß er in einem städtischen Kollektiv über große Glaubwürdigkeit verfügte. Konnte jemand keine Bürgen finden, war es vorbei mit seiner zivilen Existenz. Die Richter bestätigten dann nur das Urteil, das das soziale Umfeld des Delinquenten bereits gefällt hatte.

Eine vergleichbare Art des Ausschlußes aus der Gemeinschaft ist bei den weniger schweren öffentlichen Strafen zu beobachten. Wenn die Schöffen jemanden öffentlich vorführten, war dies nicht nur eine Form der Informationsvermittlung zwischen Obrigkeit und Publikum, sondern auch ein Ritual, bei dem der soziale Niedergang eines Täters demonstriert wurde. Ein Schuljunge, der etwas gestohlen hatte, mußte mit dem nackten Hintern vor seinen Mitschüler hergehen. Ein ehebrecherischer Mann war gezwungen, nur mit einem Faß bekleidet einen Spaziergang durch seine Nachbarschaft zu machen. Das Abbüßen dieser Strafen sollte öffentliche Konsequenzen haben. Hatte der Betreffende ausreichend Buße getan oder nicht? Wenn die Nachbarschaft nicht zufrieden war, brauchte der Übeltäter nicht zurückzukommen. Von dieser grimmigen „Prangerkultur" haben wir uns inzwischen weit entfernt.

Die offizielle Strafjustiz war bestrebt, die Gesellschaft auf jede erdenkliche Weise in ihre Politik der relativ sanften Disziplinierung einzubeziehen. Sie richtete sich an die Einheimischen als Kollektiv. Doch manchmal gingen die Schöffen auch einen anderen Weg. Sie baten eine vertrauenswürdige Person, die Bestrafung eines Gesetzesbrechers zu übernehmen. Oft-

mals wandte man sich z. B. an Kapitäne, um vom Weg abgekommene Jugendliche wieder auf den Pfad der Tugend zu bringen. Nach Beendigung einer oder mehrerer Seereisen mußten sie den Schöffen Bericht erstatten, ob die Umerziehung erfolgreich gewesen war.[13]

Doch wie man sich der Gesellschaft auch näherte, ob über das Kollektiv oder das Individuum, die Regierung war sich klar darüber, daß ihr Bestreben nach Ordnung umso erfolgreicher war, je mehr sich der Anteil der Etablierten in der Stadtbevölkerung vergrößerte.

Einheimisch und fremd

Gesellschaftliche Ungleichheit war im 17. Jahrhundert ein allgemein akzeptiertes Phänomen, das in der Gesetzgebung war. Innerhalb der Städte wurde offiziell zwischen Bürgern, Einheimischen und „Fremden" unterschieden. Mit der letztgenannten Gruppe bezeichnete man die „nicht in der Stadt wohnenden Anwesenden". Doch auch in diesem Punkt beobachten wir im „Goldenen Zeitalter" einmal mehr den Sieg der Prinzipien – vor allem im Hinblick auf das Verhältnis Bürger-Einheimische. So hatte beispielsweise offiziell nur ein Bürger Anspruch darauf, nach Hinterlegung einer Kaution aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, um sich als freier Mann vor den Richtern zu verantworten.[14] Das sog. „Justizbuch" enthält jedoch zahlreiche Beispiele, die belegen, daß auch Einheimische – ob ausländischer Abstammung oder nicht – gegen Leistung einer Kaution auf freien Fuß gesetzt wurden.[15] Mit anderen Worten: Der juristisch unterschiedliche Status von Bürgern und Einheimischen verlor an Bedeutung. Ausschlaggebend wurde eine *ad hoc*-Klassifikation, der die konkrete Einschätzung des Schultheiß' und der Schöffen zugrunde lag. Wirkte jemand vertrauenswürdig, hatte er Arbeit, konnte er glaubhaft machen, daß er ein loyaler Stadtbewohner war? Konnte er beweisen, daß er Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe war? Das waren Kriterien für die Einstufung.

Nichteinheimischen stand man offenbar prinzipiell mißtrauisch gegenüber. Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts war es üblich, einen unbekannten und nicht eingeladenen Besucher auf seine Absichten hin zu überprüfen. Kam er, um ernsthaft Arbeit zu suchen – entweder eine feste Stellung oder eine Saisonarbeit – oder kam er, nicht, um etwas beizutragen, sondern eher, um etwas zu holen? Offiziell gab man in Amsterdam solchen Fremden zwei Tage Zeit, um den Beweis dafür zu erbringen, daß sie ehrliche Arbeitssuchende waren. Hatten sie innerhalb dieser Frist nichts unternommen, was ihre Arbeitswilligkeit erkennen ließ, mußten sie die

Stadt verlassen. Zuwanderer wurden nicht nach ihrer geographischen Herkunft, sondern nach ihrer Bereitschaft beurteilt, sich nachweislich mit der Gesellschaft ihres Gastlandes zu verbinden. Im 17. Jahrhundert spielte auch der religiöse Hintergrund der Zuwanderer keine Rolle mehr.

Diese pragmatische Form der Selektion hatte jedoch eine Kehrseite: Personen, die aufgrund ihres Äußeren, ihres Verhaltens oder Rufes nicht als seriöse Arbeitssuchende eingestuft wurden, waren von vornherein verdächtig. Fremde Bettler, Personen, die keinen festen Wohnsitz nachweisen konnten, Menschen, die keinen Beweis dafür erbringen konnten, daß sie an irgendeinem anderen Ort einen Beruf ausgeübt hatten sowie Personen mit einer kriminellen Vergangenheit wurden als Subjekte betrachtet, die keinen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft leisten wollten – und damit als Feinde. Die Zigeuner bekamen die unbarmherzigste Behandlung zu spüren. Für die holländischen Stadtbewohner waren sie das schlimmste Übel: ohne festen Wohn- oder Aufenthaltsort, von der Hand in den Mund lebend, weder Gott noch seine Gebote anerkennend, prinzipiell kein Privateigentum respektierend. Allenfalls waren sie nicht a priori gewalttätig, was sie von den kriminellen Banden, die im Umkreis der Städte umherstreunten, unterschied.[16]

Wie äußert sich die Spaltung „einheimisch-fremd" in der Anwendung des Strafrechts? Über das Amsterdam des 16. Jahrhunderts wurde bereits gesagt, daß ein Viertel der nicht in der Stadt lebenden Verurteilten mit dem Tod oder mit Geißelungen bestraft wurde. Hingegen erhielten nur vier Prozent der verurteilten Einheimischen derartig hohe Strafen. Bemerkenswert ist auch, daß ein weiteres Viertel der vor Gericht stehenden Fremden zu einer Pilgerfahrt verurteilt wurde, d.h. man gab ihnen noch eine Chance. Die genauen Beweggründe der Richter kennen wir zwar nicht, diese Tatsache aber macht deutlich, daß die Nichteinheimischen auch von den Strafrichtern nicht als einheitliche Gruppe betrachtet wurden. Einigen der Fremden wurde trotz ihres Fehltritts Kredit gewährt, anderen nicht.[17] Die Anwendung des Strafrechts im 18. Jahrhundert entspricht im großen und ganzen der Praxis des 16. Jahrhunderts. Bis heute hat man keine Fälle in den Archivalien gefunden, bei denen der Faktor „Herkunft" nachweislich Einfluß auf die Aburteilung oder die Bestrafung hatte.[18]

Eine Untersuchung unter dem Aspekt der Kriminalität verspricht da weitergehende Aufschlüsse. Bestimmte Formen der Gesetzesübertretung wurden häufiger von Außenstehenden als von Mitbürgern begangen. Als Beispiel sei ein Vergleich zwischen verurteilten Bettlern und identifizierten Totschlägern angeführt.[19] Diese Personen wurden in die folgenden Herkunftskategorien eingeteilt: „Amsterdam", „restliche Niederlande", „Belgien und Frankreich", „Deutschland" und „Restgruppe, aber nicht aus

Amsterdam". Die Untersuchung bezieht sich auf das zweite und dritte Viertel des 16. Jahrhunderts. Die Bettler belegen dann je Kategorie die folgenden Prozentsätze: 2, 50, 13, 6, 29. Bei den Totschlägern ergibt sich die Konstellation: 47, 29, 4, 6, 14. Die Delikte „Betteln" und „Faulenzen" waren demnach fast ausschließlich den nicht aus Amsterdam stammenden Personen anzulasten. Dagegen kann man einwenden, daß es bei den Zahlen nur um die verurteilten Bettler geht. Es ist möglich, daß ein Teil der Amsterdamer Bettler freundlicher zur Ordnung gerufen wurde. Die Literatur hält dafür Belege bereit. Sowohl die städtischen Gerechtsamen als auch die öffentlich ausgehängten überregionalen Anschläge sprechen unverhohlen von dem Heer der fremden Bettler, das den holländischen Stadtbewohnern zur Last fällt. Es wird eindringlich davor gewarnt, Mitleid mit ihnen zu haben: Sie mußten die Stadt verlassen, möglicherweise, nachdem man sie zuvor gegeißelt oder verstümmelt hatte – so wurde zumindest verfahren, wenn sie auch noch etwas gestohlen hatten.

Nicht nur wenn es ums „Betteln" oder „Faulenzen" ging, standen die Fremden in vorderster Front. Das organisierte Bandenwesen war ein weiterer Zweig der Kriminalität. Florike Egmond hat in ihrer Studie über das organisierte Verbrechen auf dem Lande dargelegt, wie sich die verschiedenen Einwanderungswellen auf die Zusammensetzung der umherstreunenden Banden ausgewirkt haben. Die Herkunft der Neuankömmlinge spielte keine Rolle: Ob sie nun Flamen, Engländer, Wallonen, Juden oder Zigeuner waren, immer dann, wenn besonders viele Zugehörige einer dieser Gruppen zugewandert waren, übernahmen Personen aus dieser Gruppe führende Positionen in den Banden.[20]

Aus diesen Fakten läßt sich eine klare Schlußfolgerung ziehen: Im „Goldenen Zeitalter" waren bestimmte Arten der Kriminalität – Bettelei, Bandendiebstähle und Diebstähle allgemein – die Domäne der Migranten, die sich nicht in die städtische Gesellschaft integrieren konnten, wollten oder durften. Die Obrigkeit betrachtete diese Außenstehenden als Feinde. Da man jedoch auf die Migranten als Gruppe nicht verzichten konnte, wurde die Immigration als solche nicht stigmatisiert. Abgesehen von den Zigeunern wurden keine ethnischen oder erkennbar aus fremden Ländern stammenden Gruppen kriminalisiert. Man entschied sich für eine Klassifizierung unter einem anderen Gesichtspunkt: Diebe wurden zu Feinden erklärt. Zufällig handelte es sich bei ihnen meistens um unbedeutende Migranten, was die Stigmatisierung und die Verurteilung zu harten Strafen erleichterte.

Das Rasphuis

Im Jahr 1596 wurde in Amsterdam ein „Zuchthaus" errichtet, das als Institution im In- und Ausland für Furore sorgte.[21]

Bekannt sind die Zuchthäuser von Bremen und Hamburg, die 1608 und 1618 dem Amsterdamer Modell nacheiferten. Dennoch scheint es, als sollten wir mit der Bezeichnung „nacheifern" vorsichtig sein. Zwar legten die deutschen Initiatoren ihren Plänen die Amsterdamer „Anordnungen" zugrunde, doch war die Zusammenstellung der Insassen in den deutschen Zuchthäusern eine ganz andere als beim Amsterdamer Vorbild. Amsterdam war wahrscheinlich eine Ausnahme. Sowohl in Deutschland und England als auch in den Niederlanden wurden Bettler und Landstreicher eingesperrt, um sie wieder an ein geregeltes Leben zu gewöhnen. In Amsterdam bestand der größte Teil der Zuchthausinsassen aus rechtmäßig verurteilten Dieben, die Zwangsarbeit verrichteten. Sie mußten Holz raspeln, das sich für die Herstellung von Farbstoff eignete. Daher stammt auch der Name *Rasphuis*.

Warum waren wahrscheinlich nur wenige Häftlinge des Amsterdamer Zuchthauses Bettler? Dies läßt sich durch die enorme Ausweitung der Stadt erklären. Die Zahl der Bettler, die „ohne Erlaubnis" durch die Stadt streifte, muß in die Hunderte gegangen sein. Es war für die Strafjustiz mit all ihren Beschränkungen ein aussichtsloses Unterfangen, einer derart großen Gruppe von Delinquenten habhaft zu werden. Darüber hinaus konnten wegen des stetigen Zustroms von neuen Armen nur die Symptome, nicht aber die Ursache bekämpft werden. Daher verschwanden das Betteln und Faulenzen im 17. Jahrhundert allmählich aus dem Bereich des Strafrechts. Vor allem die städtischen und kirchlichen Institutionen der Armenfürsorge spielten dabei entscheidende Rollen, indem sie als „Erzieher" auftraten. Sie verfuhren nach einem bekannten Muster: Wer sich nicht den Normen anpassen wollte, bekam eben kein Essen. Es entwickelten sich auch andere Formen der Überwachung. Im Jahr 1650 wurde eine Art Besserungsanstalt, das „Arbeitshaus" für Bettler gegründet. Sofern doch Bettler im Zuchthaus einsaßen, handelte es sich wahrscheinlich um aggressive Personen, die wegen „des Erzwingens von Almosen" verurteilt waren. Der größte Teil der Häftlinge saß wegen Diebstahls ein, besonders gleich nach der Gründung des Zuchthauses 1596. Jüngste Untersuchungen haben ergeben, daß sich die ersten Vermögensdelinquenten durch zwei Eigenschaften auszeichneten: Sie waren jung und hatten ein langes Strafregister. Auf dem Schafott hatten sie jedoch noch nicht gestanden. Sie wurden nur „im stillen Kämmerlein gegeißelt", d. h. daß sie noch nicht ganz ihrer Ehre beraubt waren. Sie standen zwar am äußersten Rande der Gemeinschaft, aber

gerade eben noch nicht außerhalb. In den Urteilen ist zu lesen, daß die Schöffen nicht erwarteten, daß diese Jungen jemals auf den rechten Pfad der Tugend zurückkehren würden, zumindest nicht, wenn sie weiterhin mit ihrem „schlechten Umgang", ihrer Bande, verkehrten. Änderte sich nichts an ihrem Verhalten, hatten sie mit ihrer Hinrichtung zu rechnen.

Die Exekution von Jugendlichen war jedoch in Amsterdam bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr an der Tagesordnung. Die Eliten begannen einen ausgeprägten Widerwillen gegen diese Todesstrafe zu entwickeln, ein halbes Jahrhundert später auch gegen Körperstrafen wie das Abschneiden von Nasen und Ohren. Ein derartig brutales Verhalten der Obrigkeit paßte nicht mehr in das Bild einer befriedeten Gesellschaft. Die Schöffen konnten keine Strafen verhängen, die ihren eigenen Stadtmythos – Ordnung, Frieden, Recht – untergruben. Aus diesem Grund spielte auch die Zahl der Kandidaten für die Todesstrafe eine entscheidende Rolle. Bei einer konsequenten Anwendung des geltenden Rechts hätten die Richter jährlich mindestens hundert öffentliche Hinrichtungen allein wegen Diebstahls organisieren müssen. Das hätte dann doch zu stark an die Bürgerzwistigkeiten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts – kaum fünfzig Jahre zuvor – erinnert. Es hatte jedoch auch keinen Sinn, die Diebe zu verbannen, da die Verbannten immer wieder zurückkehrten. Daher entschied man sich dafür, diese Feinde der Ordnung aus dem Verkehr zu ziehen und – außer Sichtweite – unter einem strengen Regime in einer geschlossenen Anstalt für die Obrigkeit arbeiten zu lassen.

Neben den zahlreichen Dieben und Tätern, die weniger schwere Delikte begangen hatten, wurden auch andere „Kategorien" im *Rasphuis* untergebracht: Geisteskranke, aufsässige Kinder von Bürgern, die auf Wunsch ihrer Familie eingesperrt wurden, und Personen, die verschwinden mußten, aber die man aufgrund der öffentlichen Meinung nicht aufs Schafott bringen konnte: Verfasser von unliebsamen Pamphleten und Homosexuelle.

Wegen der Anwesenheit dieser letztgenannten Kategorien von Menschen kann man das Zuchthaus nicht in erster Linie als Institution werten, in der die geistige Läuterung der Häftlinge im Vordergrund stand. Politische Delinquenten und Homosexuelle wurden lediglich – notfalls lebenslänglich – eingesperrt. Diebe und andere ernsthaft Kriminelle wurden mit langer und harter Zwangsarbeit bestraft, die teilweise als Strafe und teilweise als Mittel zur Zähmung der „rauhen Gesellen" aufzufassen ist. Die Besserungsmaßnahmen verfolgten das Ziel, Gehorsam zu lehren, wenn nicht im Guten, dann eben im Bösen. Nicht umsonst befand sich über dem Durchgang, der zum *Rasphuis* führte, ein Relief, auf dem eine Figur zu sehen war, die mit einer Peitsche einige wütende Löwen zähmt. Darüber

prangte der Spruch: „Virtutis est domare quae cuncti pavent". Übersetzt: „Es zeugt von einer richtigen Einstellung, wenn man die Bestien zähmt, vor denen jeder (d. h. die kultivierte, geordnete Gesellschaft) erzittert."

Eine Erziehung mit dem Ziel der Besserung im engeren Sinne wurde eigentlich nur bei den vom Weg abgekommenen Bürgerkindern, die auch *wittebroodskinderen* genannt wurden, praktiziert. Für sie war das Zuchthaus eher ein Erziehungsheim, ein äußerst strenges. Kinder, die ihre Eltern gequält hatten, hatten innerhalb der kultivierten Gesellschaft des 17. Jahrhunderts so ziemlich das Schlimmste getan, was ein Kind seinen Eltern antun konnte. Zwar mußte ein Kind für ein solches Vergehen kräftig büßen, doch die Möglichkeit, daß es zu seiner Familie zurückkehren konnte, blieb bestehen. Bereits 1603, sieben Jahre nach der Inbetriebnahme des Zuchthauses, wurde innerhalb des Gebäudekomplexes ein „gesonderter Teil" für diese Kinder eingerichtet. Die Eltern wollten nicht, daß ihre erziehungsbedürftigen Nachkommen mit dem harten Kern der Zuchthäusler in Kontakt kamen. Dieses Datum, 1603, ist der offizielle Abschied von der Idee, daß alle Insassen auf dieselbe Art und Weise geläutert werden könnten. Der „gesonderte Teil" wurde zur Stätte der Umerziehung, das eigentliche *Rasphuis* entwickelte sich zu einer Strafvollzugsanstalt mit einem harten Regime.

Gastfreundschaft und Humanität waren die Begriffe, die am Anfang dieses Artikels standen. Die Strafjustiz im „Goldenen Zeitalter" spiegelt hingegen ein völlig anderes als das edle Bild wider. Die Schöffen waren in erster Line modern: frei von traditionellem Ballast paßten sie ihre Politik den Ansprüchen der Zeit an. Die Zeit forderte eine strenge, aber praktikable Handlungsweise. Die Strafverfolgung von Kriminellen durfte die höheren Ziele nicht gefährden. Die Verwirklichung und die Aufrechterhaltung einer geordneten, äußerst gewinnbringenden Handelsgesellschaft genoß absolute Priorität. Diesem Ziel wurde erforderlichenfalls die Hinrichtung von Kriminellen geopfert. An praktischem und zynischem Erfindungsgeist standen die Amsterdamer Schöffen den besten römischen Kaisern, Heinich IV. von Frankreich und Macchiavelli in nichts nach.

Aus dem Niederländischen von Lydia Klein